

5 AZR 605/80

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Vers.-Urteil vom 23. März 1983

- 5 AZR 605/80 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 1. Februar 1980

Darmstadt

- 6 Ca 190/79 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 2. Oktober 1980

Frankfurt/Main

- 9 Sa 351/80 -

Für die Amtliche Sammlung:

Nein

Für die Fachpresse:

Nein

Entscheidungsstichwort:

Vergütungsanspruch

Gesetz:

BGB § 611

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 605/80

9 Sa 351/80 Frankfurt/Main

Rechtskraftig.
KS, den 15. April 1983
Kühnel, OAR als Urkunds-
beamter der Geschäfts-
stelle des BAGVerkündet am
23. März 1983

Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Versäumnis-

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. März 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Koffka und Arntzen für Recht erkannt:

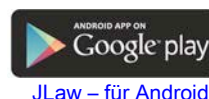
1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 2. Oktober 1980 - 9 Sa 351/80 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

I. Der in beiden Vorinstanzen unterlegene Beklagte hat gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Revision eingelegt, mit der er seinen Antrag auf Klageabweisung weiterverfolgt.

In der mündlichen Revisionsverhandlung vom 23. März 1983, zu der der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten gemäß § 87 Abs. 1 ZPO am 19. Nov. 1982 ordnungsgemäß geladen worden war, erschien für den Beklagten niemand. Dem Antrag der Klägerinnen, die Revision des Beklagten durch Versäumnisurteil zurückzuweisen, war gemäß § 72 Abs. 5 ArbGG in Verbindung mit §§ 330, 557 ZPO stattzugeben.

II. Gegen dieses Versäumnisurteil steht dem Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch muß durch Einreichung einer Einspruchsschrift beim Bundesarbeitsgericht, Graf-Bernadotte-Platz 3, 3500 Kassel, von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Anwalt eingelegt werden (§ 340 ZPO). Die Einspruchsschrift muß die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, sowie die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde, enthalten. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit der Zustellung des Versäumnisurteils (§ 339 Abs. 1 ZPO).

Dr. Thomas

Michels-Holl

Schneider

Dr. Koffka

Arntzen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

